Gemeinde Unterkirnach
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 11. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Unterkirnach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

a) Gnadensachen betreffen,
b) sich aus dem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ergeben,
c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit betreffen,
d) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
e) Prüfungen betreffen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
f) geringfügiger Natur sind, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
g) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a) das Land Baden-Württemberg
b) die Bundesrepublik Deutschland
c) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes verwaltet werden.
d) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 GemO), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als **Anlage** und Bestandteil beigefügten **Gebührenverzeichnis**. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 5.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand und, soweit das Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet, nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

(3) Ausfertigungen, Abschriften, Schriftstücke sowie zurückzugebende Urkunden oder sonstige Sachen, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei der Gemeinde angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
a) Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
b) Reisekosten,
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen, Tieren und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 20. November 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unterkirnach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.

Unterkirnach, den 21. September 2018

Andreas Braun
Bürgermeister

GEMEINDE UNTERKIRNACH

Anlage
Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf diese Verletzung berufen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Unterkirnach

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (Amtshandlung)	Gebühr
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	5,00 € bis 5.000,00 €
1.1	Leistungen, für die keine separate Gebühr festgesetzt ist und bei der sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand richtet	je angefangene Viertelstunde: 15,00 €
2	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	10,00 € bis 200,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
3	**Auskünfte und Ausdrucke,**	
	insbesondere aus Akten, Büchern und elektronisch geführten Dateien oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	10,00 € bis 200,00 €
4	**Befreiung**	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 € bis 1.000,00 €
5	**Beglaubigung, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	7,00 € bis 20,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren bzw. die Kopier- oder Druckkosten gemäß lfd. Nr. 9 hinzu.	

6	**Bescheinigungen**	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,00 bis 100,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art,** soweit nichts anderes bestimmt ist.	10,00 € bis 1.000,00 €
8	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	15,00 € bis 500,00 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung).	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mindestens 10,00 €
9	**Schreibgebühren, Ablichtungen, Fotokopien, Drucke**	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind; für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	 20,00 € 40,00 € 15,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mit Drucker erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 in schwarz-weiß, für die erste Seite für jede weitere Seite	 1,50 € 1,00 €
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A 4 mehrfarbig, für die erste Seite für jede weitere Seite	 2,00 € 1,50 €
9.2.3	bei einem Format bis DIN A 3 in schwarz-weiß, für die erste Seite für jede weitere Seite	 2,00 € 1,50 €
9.2.4	bei einem Format bis DIN A 3 mehrfarbig, für die erste Seite für jede weitere Seite je Seite	 3,00 € 2,00 €

10	**Negativzeugnis nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch**	
10.1	bei Grundstückswerten bis 50.000 €	15,00 €
10.2	je weitere angefangene 50.000 € Grundstückswert	5,00 €
11	**Bearbeitungsgebühren für Bauvorhaben im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 Landesbauordnung - LBO)**	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 30 €
11.2	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Nachbarn, mindestens 30,00 €
12	**Feiertagsrecht**	
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§§ 7, 11, 12 Gesetz über die Sonn- und Feiertage)	30,00 € bis 300,00 €
13	**Fischereischeine**	
13.1	Neuausstellung von Fischereischeinen auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre), Jahresfischereischeinen und Ersatzfischereischeinen	30,00 €
13.2	Verlängerung von Fischereischeinen auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	15,00 €
13.3	Ausstellung von Jugendfischereischeinen	10,00 €
	Die Höhe der Fischereiabgabe richtet sich nach § 36 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg bzw. nach § 12 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg	
14	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis 20 € Wert	0,00 €
14.2	bei Sachen über 20 € bis 500 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 5,00 €
14.3	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € zuzüglich 1 % des Mehrwertes
14.4	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten
	Porto- und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten werden als Auslagen erhoben.	
15	**Gewerberecht (Gewerbeordnung – GewO)**	
15.1	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10,00 €
15.2	Erteilung der Empfangsbescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 GewO - bei Gewerbeanmeldung von natürlichen Personen/Einzelfirmen - bei Gewerbeanmeldung von Gesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen - bei Gewerbeummeldungen - bei Gewerbeabmeldungen	 20,00 € 30,00 € 20,00 € 20,00 €

15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	400,00 € bis 800,00 €
15.3.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 Abs. 3 GewO)	70,00 €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	150,00 €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	250,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	250,00 € bis 1.000,00 €
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	200,00 € bis 600,00 €
15.7	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	200,00 € bis 600,00 €
15.8	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schaustellungen von Personen)	150,00 € bis 1.000,00 €
15.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	80,00 € bis 300,00 €
15.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	100,00 € bis 700,00 €
15.11	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	150,00
15.12	Ladenöffnungsgesetz: Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz - LadÖG)	50,00 € bis 250,00 €
16	**Gaststättenrecht (Gaststättengesetz – GastG und Gaststättenverordnung - GastVO)**	
16.1	Gestattungen bis zu vier Tagen (§ 12 GastG) für **Vereine**: bei einer Fläche bis 350 m² für den ersten Tag bei Flächen über 350 m² bis 700 m² für den ersten Tag bei Flächen über 700 m² für den ersten Tag Für jeden weiteren Tag bei allen Flächen (2. bis 4. Tag) pro Tag je Für Veranstaltungen zur Jugendförderung wird die Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 d) und Abs. 4 der Satzung nicht erhoben. für **Gewerbliche:** bei einer Fläche bis 350 m² für den ersten Tag bei Flächen über 350 m² bis 700 m² für den ersten Tag bei Flächen über 700 m² für den ersten Tag Für jeden weiteren Tag bei allen Flächen (2. bis 4. Tag) pro Tag je	 25,00 € 40,00 € 50,00 € 15,00 € 40,00 € 60,00 € 80,00 € 20,00 €
16.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastVO) bei einer Fläche bis 350 m² für die erste Stunde bei Flächen über 350 m² bis 700 m² für die erste Stunde bei Flächen über 700 m² für die erste Stunde Für jede weitere Stunde bei allen Flächen je	 20,00 € 30,00 € 40,00 € 20,00 €
17	**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00 € bis 60,00 €
17.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 €

18	**Personenstandswesen**	
18.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	35,00 €
18.2	Eheschließungen von Personen, die nicht in Unterkirnach gemeldet sind: in der Mühlenstube der Kirnachmühle im Sitzungssaal des Rathauses auf der Freilichtbühne auf dem Schlossberg im Mühlentreff auf dem Mühlenplatz	 50,00 € 80,00 € 50,00 € 50,00 €
18.3	Kopie eines Familienbuchs	10,00 €
18.4	Auskünfte aus den Sammelakten pro Seite	10,00 €
18.5	Kopie aus den bei der Gemeinde archivierten Personenstandsregistern pro Eintrag	10,00 €
19	**Melderecht (Bundesmeldegesetz – BMG)**	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Melderegisterauskunft (§ 44 BMG)	9,50 €
19.2	erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	15,00 €
19.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	5,00 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
19.4	automatisierte elektronische Gruppenauskünfte (§ 46 BMG)	50,00 bis 1.000,00 €
19.5	Archivauskunft einfache Archivauskunft erweiterte Archivauskunft aufwändige Archivauskünfte, je angefangene ¼ Stunde	 20,00 € 35,00 € 15,00 €
19.6	Meldebescheinigung (§ 18 BMG)	9,50 €
19.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	 9,50 €
19.8	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €
19.9	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	8,00 €
19.10	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Reisegewerbekarte	9,50 €
20	**Sonstige polizeirechtliche Angelegenheiten**	
20.1	Polizeiliche Anordnungen, je angefangene ¼ Stunde	20,00 €
20.2	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden und Kampfhunden, je angefangene ¼ Stunde	20,00 €
20.3	Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 1 Straßengesetz)	20,00 €
20.4	Überwachung und Bewilligung von Ausnahmen gemäß §§ 23 und 24 der 1. SprengV (Abbrennverbot für Feuerwerke)	150,00 € bis 500,00 €
21	**Steuern**	
21.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) mit dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis wurde im Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach Nr. 38 vom 21. September 2018 amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 22. September 2018 in Kraft. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, erfolgte am 26. September 2018 durch Übersendung einer Fertigung der Satzung.

Ausgefertigt:

Unterkirnach, den 26. September 2018

Andreas Braun
Bürgermeister

GEMEINDE UNTERKIRNACH